

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 56/09 B

L 21 R 989/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 RA 1781/03 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.5.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeiten vom 1.3.1971 bis zum 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz mit den entsprechenden Arbeitsentgelten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 3.9.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet zwei Rechtsfragen als grundsätzlich bedeutsam:
"Die Entscheidung des LSG beruht daher auf einer Rechtsfrage, ob es sich bei dem VEB Baustoffversorgung Berlin um einen Produktionsbetrieb i.S.d. Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben handelt und inwieweit diese Norm voraussetzt, dass es sich um einen Betrieb handelt, bei dem ausschließlich oder weitgehend nur Produktionstätigkeit ausgeübt wird."



"Die Entscheidung beruht zudem auf einer weiteren Rechtsfrage, ob und inwieweit es gerechtfertigt erscheint, Mitarbeiter mit gleicher Arbeitsaufgabe, zum Teil am gleichen Arbeitsort, anders zu behandeln, weil diese etwa beim Wohnungsbaukombinat WBK angestellt waren."

- 7 Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich hierbei um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, denn die Fragen sind ersichtlich auf den zugrunde liegenden Rechtsstreit zugeschnitten. Eine den Einzelfall betreffende Rechtsfrage kann aber von vornherein keine Breitenwirkung erzielen.
- 8 Selbst dann, wenn die Klägerin zwar Rechtsfragen formuliert hätte, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wären, zeigt sie in der Beschwerdebegründung aber nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfragen mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig sind. Die Klägerin benennt weder ein Gesetz, aus dem sie den geltend gemachten Anspruch herleiten will, noch höchstrichterliche Rechtsprechung zu den aufgeworfenen Fragen. Sie behauptet lediglich, dass die zweite Frage mit einer Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes "einher geht".
- 9 Dieser Vortrag genügt den Darlegungserfordernissen nicht. Die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001, B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4*). Hierfür hätte die Klägerin auf vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*). Solcher Vortrag fehlt hier gänzlich.
- 10 Soweit die Klägerin der Auffassung ist, dass die angefochtene Entscheidung des LSG gegen den Gleichheitsgrundsatz (*Art 3 Grundgesetz*) verstieße, entbindet dies nicht von den aufgezeigten Darlegungspflichten.
- 11 Denn allein der Umstand, dass die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden habe (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Soweit die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müs-



sen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bestehe (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 13 Die Klägerin trägt vor: Das LSG habe Beweisangebote nicht berücksichtigt. Es habe weder die Verfahrensakte des Sozialgerichts (S 9 RA 3908/00) beigezogen noch den als Zeugen benannten ehemaligen stellvertretenden Generaldirektor im Kombinat Baustoffversorgung geladen. Ferner sei im Termin vor dem LSG kein Vertreter auf Beklagtenseite erschienen. "Statt hier ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte zu erlassen", sei die eingelegte Berufung - trotz fehlender Antragstellung der Beklagten - zurückgewiesen worden.
- 14 Die Klägerin bezeichnet schon keine Verfahrensvorschrift, die das LSG verletzt haben könnte. Soweit die Klägerin sinngemäß die Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügen will, ist die Verfahrensrüge nicht hinreichend bezeichnet. Der Beschwerdebegründung ist bereits nicht zu entnehmen, dass die Klägerin einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestellt und diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten habe.
- 15 Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Antrag nicht wenigstens wiederholt wird (stRSpr BSG, vgl. SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN; Beschluss vom 6.7.2009, B 5 R 172/09 B, Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6). Dies hat die Klägerin nicht vorgetragen.
- 16 Auch im Übrigen hat die Klägerin eine Verfahrensrüge nicht hinreichend bezeichnet. Die Klägerin hat nicht behauptet, dass das Erscheinen der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung gerichtlich angeordnet worden wäre (§ 111 Abs 1 SGG). Insofern stand es den Beteiligten frei, an der mündlichen Verhandlung vor dem LSG teilzunehmen. Auch im Falle ihres Ausbleibens konnte Beweis erhoben, verhandelt oder - ggfs nach Aktenlage - entschieden werden (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 110 RdNr 10). Die Klägerin hat auch nicht behauptet, über diesen Umstand in der Terminsmitteilung nicht belehrt worden



zu sein (§ 110 Abs 1 Satz 2 SGG). Selbst dann, wenn die Beklagte einen Antrag iS des § 112 Abs 2 SGG in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt haben sollte, durfte das LSG auf der Grundlage des schriftsätzlich angekündigten Sachantrags der Beklagten den Rechtsstreit entscheiden (vgl Leitherer, aaO, § 112 RdNr 8).

- 17 Anders als im zivilgerichtlichen Verfahren (§§ 330 ff der Zivilprozessordnung <ZPO>) sieht das sozialgerichtliche Verfahren keine Möglichkeit vor, ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte (§ 331 ZPO) zu erlassen. Dies schließt der im sozialgerichtlichen Verfahren - abweichend von der ZPO - geltende Untersuchungsgrundsatz (§ 103 SGG) aus (vgl Leitherer, aaO, § 202 RdNr 3).
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

